

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung – GBGO-Novelle 2012

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 13 Abs. 1:</p> <p>(1) Der Gemeindebeamte rückt nach je zweijähriger Dienstleistung in die nächsthöhere Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe oder (bei Inhabern von Funktionsdienstposten) seiner Funktionsgruppe vor.</p>	<p>§ 13 Abs. 1:</p> <p>(1) Für die Vorrückung ist der Stichtag maßgebend. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, beträgt der für die Vorrückung in die zweite in jeder Verwendungsgruppe in Betracht kommende Gehaltsstufe erforderliche Zeitraum fünf Jahre, ansonsten zwei Jahre. Abweichend davon erfolgt die Vorrückung in einer Leistungsverwendungsgruppe (§ 4 Abs. 15) oder in einer Funktionsgruppe (§ 4 Abs. 16) ausgehend vom Vorrückungstermin nach jeweils zwei Jahren in die nächsthöhere Gehaltsstufe.</p>
<p>20. Übergangsbestimmungen der Anlage B:</p> <p style="text-align: center;">20.</p> <p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen zur GBGO-Novelle 2001, LGBl. 2440–40</p> <p>Bis 31. Dezember 2004 lautet § 4 Abs. 8 letzter Satz: Der Ruhebezug besteht aus dem Ruhegenuss zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage und Teuerungszulagen.</p>	<p>20. Übergangsbestimmungen der Anlage B:</p> <p style="text-align: center;">20. Übergangsbestimmungen zur GBGO-Novelle 2012, LGBl. 2440-57</p> <p>Die besoldungsrechtliche Stellung nach § 13 Abs. 1 ist nur nach Antrag auf Neufestsetzung des Stichtages entsprechend Abs. 1 der 22. Übergangsbestimmungen zur 2. GBDO-Novelle 2012 neu zu bestimmen. Auf Gemeindebeamte, für die eine Neufestsetzung des Stichtages nicht zu erfolgen hat, ist § 13 weiterhin in der vor dem Tag der Kundmachung der GBGO-Novelle 2012 geltenden Fassung anzuwenden.</p>
<p>21. Übergangsbestimmungen der Anlage B:</p> <p style="text-align: center;">21.</p> <p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen zur GBGO-Novelle 2008, LGBl. 2440–50</p> <p>(1) Den Beamten des Dienststandes, die im Jahr 2008 entweder am 1. Februar, am 1. Mai, am 1. August oder am 1. Dezember Anspruch auf</p>	<p>21. Übergangsbestimmungen der Anlage B:</p> <p style="text-align: center;">21.</p> <p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen zur GBGO-Novelle 2008, LGBl. 2440–50</p> <p>(1) Den Beamten des Dienststandes, die im Jahr 2008 entweder am 1. Februar, am 1. Mai, am 1. August oder am 1. Dezember Anspruch auf</p>

<p>Dienstbezüge (§ 4 Abs. 7) haben, gebührt mit dem Bezug für den erstmöglichen der genannten Monate eine Einmalzahlung in der Höhe von € 175,-.</p> <p>(2) Die Einmalzahlung gebührt Teilbeschäftigten mit dem Bezug für den erstmöglichen der in Abs. 1 genannten Monate entsprechend dem Beschäftigungsausmaß. Liegt an einem späteren Stichtag ein höheres Beschäftigungsausmaß vor, erfolgt mit dem letzten Bezug für 2008 eine dem höchsten Beschäftigungsausmaß entsprechende Nachzahlung.</p> <p>(3) Die Einmalzahlung hat keine besoldungsrechtliche Auswirkung auf den laufenden Bezug.</p>	<p>Dienstbezüge (§ 4 Abs. 7) haben, gebührt mit dem Bezug für den erstmöglichen der genannten Monate eine Einmalzahlung in der Höhe von € 175,-.</p> <p>(2) Die Einmalzahlung gebührt Teilbeschäftigten mit dem Bezug für den erstmöglichen der in Abs. 1 genannten Monate entsprechend dem Beschäftigungsausmaß. Liegt an einem späteren Stichtag ein höheres Beschäftigungsausmaß vor, erfolgt mit dem letzten Bezug für 2008 eine dem höchsten Beschäftigungsausmaß entsprechende Nachzahlung.</p> <p>(3) Die Einmalzahlung hat keine besoldungsrechtliche Auswirkung auf den laufenden Bezug.</p>
---	--